



**Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft
Kempten/Allgäu**

**Wertpapierkennnummer 503550
ISIN DE0005035505**

**Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der
am Mittwoch, den 24. Juni 2026,
um 11:30 Uhr (MESZ),
in der Veranstaltungshalle „bigBOX ALLGÄU“,
Kotterner Straße 62-64, 87435 Kempten,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für die Gesellschaft mit den Berichten des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.

2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für den

Bilanzgewinn in Höhe von EUR 813.733,00

folgende Verwendung vor:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je Stückaktie EUR 174.000,00

Einstellung in die Gewinnrücklage EUR 639.733,00

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft hat als herrschendes Unternehmen am 02./07.04.2026 mit der Getränke Service Allgäu-Kleinwalsertal GmbH als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. An dem beherrschten Unternehmen ist die Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt. Der vorgenannte Vertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 AktG nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Getränke Service Allgäu-Kleinwalsertal GmbH hat den nachfolgenden wesentlichen Inhalt:

§ 1 Leitung

(1) Das beherrschte Unternehmen unterstellt die Leitung seiner Gesellschaft dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.

Die Geschäftsführung und die Vertretung des beherrschten Unternehmens obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern des beherrschten Unternehmens.

(2) Das herrschende Unternehmen wird sein Weisungsrecht durch seine Geschäftsführer, seine sonst zur Vertretung berechtigten Personen oder durch von diesen ausdrücklich Beauftragte ausüben.

(3) Das herrschende Unternehmen ist nicht berechtigt, dem beherrschten Unternehmen die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Das beherrschte Unternehmen verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags seinen ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an das herrschende Unternehmen abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB und von vor Beginn dieses Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrags, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen eventuellen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

(2) Das beherrschte Unternehmen kann mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrags nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des herrschenden Unternehmens aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 3 Verlustübernahmeverpflichtung des herrschenden Unternehmens gegenüber dem beherrschten Unternehmen

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Fälligkeit; Verzinsung

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Verpflichtung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags sind am Bilanzstichtag des beherrschten Unternehmens fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens und der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen des beherrschten Unternehmens. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag bestehen – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 dieses Vertrags – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag im Handelsregister des beherrschten Unternehmens eingetragen wurde.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des sechsten Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem der Vertrag im Handelsregister des beherrschten Unternehmens eingetragen wurde, und danach zu jedem folgenden Geschäftsjahresende gekündigt werden, frühestens jedoch fünf Jahre nach Beginn dieses Vertrags. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gelten insbesondere die - gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende - Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Mehrheit der Geschäftsanteile an dem beherrschten Unternehmen durch das herrschende Unternehmen sowie solche i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG.“

Auf Grund der Tatsache, dass das beherrschte Unternehmen zu 100 % von der Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft gehalten wird, ist eine Prüfung gemäß § 293b AktG und die Erstattung eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG nicht erforderlich. Weiterhin sind ein Ausgleich an außenstehende Aktionäre nach § 304 AktG und ein Abfindungsangebot an außenstehende Aktionäre nach § 305 AktG nicht erforderlich.

Gemäß § 293f Abs. 1 AktG liegen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft, Königstraße 8, 87435 Kempten, und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse der Getränke Service Allgäu-Kleinwalsertal GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024.

Die genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung zusammen mit dieser Tagesordnung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.allgaeuer-brauhaus.de/news-service/investor-relations/>“ im Bereich „News-Service/Investor Relations“ abrufbar.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlage zugesandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit von Herrn Thomas Freese endet auf Grund Amtsniederlegung mit Beendigung der Hauptversammlung am 24. Juni 2026. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Jens Berberich, Hauptabteilungsleiter bei der Radeberger Gruppe KG, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Berberich gehört bisher keinen anderen Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien an.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach §§ 96, 101 Abs. 1 Aktiengesetz und §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer
für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Teilnahmebedingungen

Die Gesellschaft ist gemäß § 121 Abs. 3 AktG als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge zur Verfügung:

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft
Königstraße 8
87435 Kempten
E-Mail: hauptversammlung@allgaeuer-brauhaus.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden unter der Internetseite:

<https://www.allgaeuer-brauhaus.de/news-service/investor-relations/>

im Bereich „News-Service/Investor Relations“ veröffentlicht.

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) über die o.a. Kontaktdaten der Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München, in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein, somit bis zum 17. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein durch den Letztintermediär erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages, somit auf den 03. Juni 2026, 00:00 Uhr (MESZ), vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens 6 Tage, somit bis zum 17. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), vor der Hauptversammlung zugehen. Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Vollmacht muss gemäß den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben erteilt und eingereicht werden.

Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir unter dem Stichwort „Hauptversammlung 2026“ an die

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft
Königstraße 8
87435 Kempten
E-Mail: hauptversammlung@allgaeuer-brauhaus.de

zu richten.

Informationen zum Datenschutz

Die Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und ggf. Bevollmächtigte (Teilnehmer) in Erfüllung aktienrechtlicher Vorschriften und zum Zweck ordnungsgemäßer Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung. Verarbeitet werden Name, Vorname, Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse), aktienbezogene (z.B. Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien) sowie hauptversammlungsbezogene Daten (z.B. Nummer der Anmeldebestätigung).

Bei der Erfüllung vorgenannter Zwecke bedienen wir uns der Firma Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München. Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis wird gemäß den Vorschriften des § 129 Abs. 4 AktG gewährt. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO. Ihre Daten speichern wir bis zum Ablauf der Verjährungsfristen etwaiger Ansprüche und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

Sie haben ein Recht auf Auskunft sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (Art. 15-21 DSGVO), ggf. auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 DSGVO) sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher:

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft, Königstraße 8, 87435 Kempten

E-Mail: hauptversammlung@allgaeuer-brauhaus.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft, Königstraße 8, 87435 Kempten

E-Mail: allgaeuer-brauhaus@corporate-data-protection.com

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter

www.allgaeuer-brauhaus.de im Bereich

„News-Service/Investor Relations/Hauptversammlung“ abrufbar.

Kempten, im Mai 2026

ALLGÄUER BRAUHAUS AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand